Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dieser Novelle der Hinterlegungsgebührenverordnung wird die Gebühr für eine Hinterlegung der endgültigen Bedingungen eines Basisprospektes sowie des endgültigen Emissionspreises und des Emissionsvolumens bei der FMA von bisher EUR 35 auf EUR 50 erhöht. Diese Vergebührung entspricht den der FMA entstehenden durchschnittlichen Kosten im Rahmen des KMG-Hinterlegungsregimes.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 3 (§ 1 und Teil 2 Z 3)

Durch den Wegfall der Verpflichtung der Hinterlegung des jährlichen Dokuments über die veröffentlichten oder dem Publikum zur Verfügung gestellten Informationen (§ 75a Abs. 2 BörseG) durch BGBl. I Nr. 83/2012 mit Ablauf des 30. Juni 2012 kann die dafür vorgesehene Vergebührung gemäß Teil 2 Z 3 entfallen.

Zu Z 2 (Teil 2 Z 1 und 2)

Mit der Vergebührung von EUR 50 für die Hinterlegung der endgültigen Bedingungen eines Basisprospektes sowie des endgültigen Emissionspreises und des Emissionsvolumens bei der FMA wird eine den durchschnittlich für die FMA entstehenden Kosten angemessene Vergebührung vorgesehen. Die Höhe orientiert sich zudem an der für allgemeine Amtshandlungen der FMA vorgesehenen Gebühr der TP 2 der FMA-Gebührenverordnung (BGBl. II Nr. 230/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 211/2012).

Zu Z 4 (§ 4)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.